

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 128-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.390

Eingereicht am: 12.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1196/2018 vom 14. November 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Standesinitiative: Steuerfreie AHV-Renten!

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14)

1. Ergänzung von Artikel 7 (Grundsatz), Absatz 4
Steuerfrei sind nur:
n. (*neu*) Renten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)
2. Ergänzung Artikel 7 Grundsatz, Absatz 4:
Steuerfrei sind nur:
o. (*neu*) Renten der Invalidenversicherung (IV)

Begründung:

Die progressive Besteuerung des Einkommens führt dazu, dass Pensionäre heute bestraft werden, wenn sie einem Nebenerwerb nachgehen bzw. noch einige Jahre voll im Berufsleben verweilen. Grund hierfür ist, dass sowohl die AHV-Renten als auch das Erwerbseinkommen besteuert werden und die Leute dadurch in eine höhere Progressionsstufe geraten.

Gleiches gilt auch für IV-Rentner, die einerseits vom Staat Geld für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts erhalten, aber andererseits wieder darauf Steuern entrichten müssen. Mit der Befreiung der Renten von der Einkommenssteuer werden Rentner und Invalide finanziell gestärkt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion möchte mit einer Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) erreichen, dass AHV- und IV-Renten künftig steuerfrei bleiben¹. Der Regierungsrat lehnt das Anliegen ab:

Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (Art. 104 Abs. 1 der Kantonsverfassung, BSG 101.1). Die Steuergesetzgebung hat dafür zu sorgen, dass die Steuerbelastung von Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst gleich ausfällt. Ausnahmen von der Steuerpflicht sind möglichst restriktiv vorzusehen.

Nach geltendem Recht werden Ergänzungsleistungen zur AHV und IV nicht zum steuerbaren Einkommen gezählt. Personen mit Ergänzungsleistungen schulden deshalb deutlich tiefere Steuern als andere Personen mit vergleichbaren Einkünften. In der Antwort zur Motion 270-2017 «Steuererlassverfahren von EL-Bezüglern vereinfachen und administrative Leerläufe vermeiden»² hat der Regierungsrat die resultierende Begünstigung der EL-Bezüglern mit folgendem Zahlenbeispiel verdeutlicht:

Steuerbelastung alleinstehende Personen (Gemeinde Bern, kein Vermögen, konfessionslos):

	Rentner/in mit EL	Rentner/in ohne EL	Arbeitnehmer/in
Einkünfte	AHV: CHF 30'000 EL: CHF 10'000	AHV: CHF 30'000 BVG: CHF 10'000	Lohn: CHF 40'000 (Nettolohn nach Abzug der Berufskosten)
Gesamteinkommen	CHF 40'000	CHF 40'000	CHF 40'000
Steuer (Bund, Kanton, Gemeinde)	CHF 2'840	CHF 4'970	CHF 5'190

Eine derart deutliche Begünstigung der EL-Bezüglern lässt sich mit dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot an sich nicht vereinbaren. Der Regierungsrat hat in der Antwort zur Motion 014-2017 Gasser (Bévilard, PSA), Dumermuth (Thun, SP) «Ungleiche Besteuerung tiefer Renteneinkommen»³ auf mögliche Lösungsansätze hingewiesen. Die Standesinitiative des Kantons Bern vom 20. Januar 2009 mit dem Ziel, Sozialhilfeleistungen zum steuerbaren Einkommen zu zählen, ist leider erfolglos geblieben.

Würden nun neben den Sozialleistungen auch die AHV- und IV-Renten von der Besteuerung ausgenommen, müssten Personen mit Renteneinkommen künftig kaum mehr Steuern zahlen. Im obigen Zahlenbeispiel würden die Personen mit Renteneinkommen (mit oder ohne Ergänzungsleistungen) gar keine Steuern mehr schulden, während die wirtschaftlich betrachtet gleich starken Personen mit Lohneinkommen unverändert Steuern im Umfang von 5'190 Franken zahlen müssten.

¹ Die Motionäre verlangen die Einreichung einer Standesinitiative. Zu den (geringen) Erfolgsaussichten einer Standesinitiative hat sich der Regierungsrat in der Antwort zur Motion 205-2012 Haas (FDP, Bern) «Wirkungsanalyse betreffend Standesinitiativen» geäußert.

² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-1e260da74b064a7a99818db69b182b27.html>

³ <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-d7b267317dbf48f781c41a72a1851671.html>

In Anbetracht der bereits bestehenden Begünstigung der EL-Bezüger/innen sind ergänzende Entlastungen für Personen mit AHV- und IV-Renten nicht angezeigt. Der Regierungsrat lehnt das Anliegen deshalb ab und beantragt **Ablehnung** der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat